



ERICH KÄSTNER-GRUNDSCHULE

Zu den Selbsttests

Erwitte, 13.4.2021

Liebe Eltern,

Uns als Schule sind Impulse und Anliegen von Eltern immer sehr wichtig. Es ist mir auch wichtig, Sie so schnell wie möglich zu informieren, wenn es Änderungen in der Schule gibt, damit Sie umplanen können.

Ich nehme viele Nachrichten rund um die schulische Situation zum Selbsttesten wahr.

Wir haben am Montag -noch auf freiwilliger Basis- in der Notbetreuung die ersten Testungen durchgeführt. Wir waren vorbereitet auf positive Test-Ergebnisse: die Kinder wären in diesem Fall bis zu Ihrem Kommen begleitet worden. Eine von Elternseite befürchtete Stigmatisierung hätte nicht stattgefunden, weil wir den Kindern vor dem Testen die Möglichkeit falscher positiver Tests erklärt haben. Natürlich erleben Kinder einen solchen Moment trotz alldem schwer.

Ich finde es irritierend, dass Eltern befürchten, wir ließen die Kinder allein in dieser Situation. Ich bitte Sie um Vertrauen, dass wir die Kinder weiter kindgemäß und wohlwollend unterstützen und in so einer Situation entsprechend begleiten.

Die Kinder haben die ersten Tests gut durchgeführt und wir haben herzlich gelacht über die „Popeltiefe“ des Wattestäbchens und die herrlichen Gesichter, die durch Kitzeln in der Nase entstanden sind.

Wie Sie meinem Schreiben vom letzten Donnerstag und den darin enthaltenen Auszügen aus der Schulmail entnehmen können, ist der Besuch der Schule an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Coronaselbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorzuweisen. Ich verweise hier auch auf die Coronabetreuungsverordnung am Ende dieses Schreibens.

Alternativ ist es möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen, die höchstens 48 Stunden zurückliegt. Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können am Präsenzunterricht und –so ist es jetzt geklärt – auch an der Notbetreuung seit dem 12.4.21 nicht teilnehmen.

Der schulische Handlungsrahmen ist rechtlich klar definiert. Als Schule haben wir hier keine Handhabe, die Testpflicht auszusetzen. Deshalb werde ich Ihre Einwände zur Information und zur Klärung an das Schulamt für den Kreis Soest weiterleiten. Gleichzeitig schlage ich Ihnen vor, sich über die Schulpflegschaft an die Landeselternschaft der Grundschulen in NRW zu wenden.

Das Konzept zur Umsetzung der Testpflicht ist in Erarbeitung, dies wird kollegiumsintern in dieser Woche weiter vorbereitet und dann – spätestens am Donnerstag- den Eltern vorgestellt. Dazu sind wir ebenfalls in engem Kontakt mit dem Schulamt und erwarten am Mittwochnachmittag von dort die finale Klärung zur Durchführung der Selbsttests und den Konsequenzen (bei Testverweigerung und fehlendem Nachweis eines negativen Tests von einer Teststelle).

Klar ist aber, dass die Kinder-Selbsttests früh am Vormittag stattfinden, um im Fall einer positiven Testung frühzeitig handeln zu können. Es kann also sein, dass Sie schon vor 10 Uhr angerufen werden, um ein positives Testergebnis bei einer Teststelle oder beim Arzt unverzüglich nachprüfen zu lassen. Bis dahin bleibt ihr Kind erstmal hier und von uns begleitet isoliert von seiner Lerngruppe.

Ich verstehe, wie sehr die aktuelle Situation Sie belastet.

Sie wird uns weit mehr belasten, wenn es mehr unentdeckte Infektionen gibt. Denn dann käme es sicher erneut zu Schulschließungen.

Darüber hinaus geht es um Menschenleben, zu deren Schutz wir alle beitragen müssen.

Ich bitte Sie, die genaue Transparenz zur Umsetzung der Selbsttests in der Schule abzuwarten.

Mit vielen Grüßen



Eike Buttermann, Schulleitung i.V.

§ 1 Abs. 2a S. 2 CoronabetrVO

(2a) An schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 und Absatz 11 dürfen nur Personen teilnehmen, die

1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder
2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.

Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen. Zusätzlich weist die Schulleiterin oder der Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 hin.

(2b) Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Soweit für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs Teilzeitunterricht oder an anderen Schulen Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche erteilt wird, wird für diese Schülerinnen und Schüler wöchentlich ein Coronaselbsttest ausschließlich in der Schule durchgeführt.

(2c) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zulassen, dass die Selbsttestungen zuhause unter elterlicher Aufsicht stattfinden. In diesem Fall müssen die Eltern das Ergebnis schriftlich versichern.

2(d) ...

(2e) Die Ergebnisse der nach Absatz 2a durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.

§ 13 Corona-Test und Quarantäneverordnung

Umgang mit positivem Coronaselbsttest

Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaselbsttestes erhalten haben, sind verpflichtet, sich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen. Sie haben dabei vorab die Teststelle von dem positiven Selbsttest zu unterrichten. Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltests müssen sich die Personen mit positivem Selbsttestergebnis bestmöglich absondern, unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.